



## Verrechnung von Fahrtspesen

Fahrtspesen können ohne weiteres von der Feuerwehr vergütet werden. Wichtig dabei ist, dass die Fahrten im Auftrag der Feuerwehr erfolgt sind und dass sie nicht pauschal abgerechnet werden, d.h., jede Fahrt muss eigens angeführt werden (Datum, Bestimmungsort, Grund, gefahrene km usw. - vgl. Anlage 10). Das ist deshalb von Bedeutung, weil eine pauschale Verrechnung dieser Ausgaben der Vorsteuer zu unterwerfen ist, die detaillierte Verrechnung hingegen nicht.

Als Grundlage für die Kilometerverrechnung sind normalerweise die ACI-Tarife heranzuziehen, welche vom Automobilklub jährlich herausgegeben werden. Die Tarife können auf der Internetseite [www.aci.it](http://www.aci.it) unter „costi chilometrici“ abgerufen werden.

Um die Kilometerverrechnung zu vereinfachen, sollte der Ausschuss einmal im Jahr einen entsprechenden Einheitstarif festlegen, welcher dann für alle Fahrzeugkategorien angewendet wird. Laut aktueller ACI-Tabelle (Stand v. Sept. 2005) wären z.B. 0,45 Euro ein angemessener Mittelwert.

Alle Ausgaben, die in Zusammenhang mit einer Dienstfahrt entstanden sind, müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein, vom Beauftragten unterzeichnet und der Abrechnung beigeheftet werden. Für eventuell im Ausland entstandene Spesen gibt es keine spezifischen Bestimmungen. Spesenbelege werden auch dann anerkannt, wenn sie nicht den Erfordernissen des italienischen Steuergesetzes entsprechen, im Ausland aber als steuerliches Dokument gelten.

Natürlich müssen außer den Fahrtspesen auch alle sonstigen Ausgaben rückvergütet werden, die im Auftrag der Feuerwehr getätigt worden sind, immer unter der Voraussetzung, dass sie durch Steuerbelege wie Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenscheine (scontrino fiscale) usw. dokumentiert sind; "Fresszettel" sollten auf keinen Fall angenommen werden. Es empfiehlt sich für den Kassier, sofort nach Erhalt der Belege den Grund der Ausgabe zu vermerken (wo Platz frei ist oder auf der Rückseite des Beleges). Dadurch wird vor allem die jährliche Kontrolle der Geschäftsgebarung durch die Rechnungsprüfer erleichtert.

\*\*\*\*\*